

Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden, des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath und des Zweckverbandes Klinikum Niederberg

81. Jahrgang

Nr. 34

Samstag, den 15. November 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite 221/222 Kreis Mettmann

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH (MEGA)

Seite 222 Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Änderungen der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Seite 223 Kreis Mettmann

Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 224-228)

Seite 224-228 Kreis Mettmann

Anlage

Amtsblatt

Herausgeberin: Kreis Mettmann – Die Landräatin, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann – Körperschaft des öffentlichen Rechts
Redaktion und Abonnementverwaltung: Amt für Kultur und Tourismus, Frau Petra Werner,
Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, E-Mail: amtsblatt@kreis-mettmann.de, Tel. 02104 99-2059.
Abonnementgebühr für die Druckausgabe: jährlich 24,54 €;
Digitales Amtsblatt als Newsletter: <https://www.kreis-mettmann.de/Amtsblatt>.
Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Kreis Mettmann

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Antrag der Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH (MEGA) auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserförderung und -versickerung für die Errichtung eines kalten Nahwärmenetzes nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Fa. Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH (nachfolgend MEGA genannt) stellte mit Datum vom 24.07.2025 für sich und ihre Rechtsnachfolger aufgrund der §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung den wasserrechtlichen Erlaubnisantrag aus den Förderbrunnen

Förderbrunnen	Gemarkung	Flur	Flurstück
FB1	Baumberg	3	3523
FB2	Baumberg	3	3523
FB3	Baumberg	3	3523

insgesamt bis

190 m³/Stunde,
4560 m³/Tag
100.000 m³/Monat
555.000 m³/Jahr

Wasser zu entnehmen, um es als Wärmequelle und -träger für Heiz- und Kühlzwecke für den Betrieb eines kalten Nahwärmenetzes zu nutzen und es nach Gebrauch in gleicher Menge über die Sickerbrunnen

Sickerbrunnen	Gemarkung	Flur	Flurstück
SB1	Baumberg	3	387
SB2	Baumberg	3	387

in denselben Grundwasseraquifer zurückzufiltrieren. Die Beantragung der zum Betrieb der Geothermie Brunnen erforderlichen Wasserförderung erfolgt für eine Laufzeit von 25 Jahren.

Das Grundstück mit den beantragten Förderbrunnen befindet sich aktuell in einer Eigentumsübertragung von einer privaten Erbengemeinschaft auf die MEGA und die Stadt Monheim am Rhein. Das Grundstück mit den beantragten Förderbrunnen befindet sich im Eigentum der Stadt Monheim am Rhein. Notwendige Erteilungen von Nutzungsgenehmigungen der vorgenannten Grundstücke für die MEGA befinden sich derzeit in der Bearbeitung und sind im weiten Verfahren nachzuweisen.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.3.2 „Entnehmen, Zutage Fördern oder Zutage Leiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10.000.000 m³“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 13.3.2 Spalte 2 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht durchzuführen.

Am 30.10.2025 wurde das o. g. Vorhaben durch die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Wasserbehörde auf seine UVP-Pflicht hin gemäß § 5 ff UVPG i. V. m. dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geprüft (sog. „Screening“).

Die Detailpunkte des Screenings wurden in Bezug auf mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter und Maßnahmen entsprechend der Anlage 10 zum Wasserrechtsantrag – Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3, UVPG - vom Büro UGeG GmbH & Co. KG, dem sich die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Wasserbehörde anschloss, protokolliert und als Ergebnis dokumentiert:

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Merkmale des Vorhabens

1.1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Die beantragte Wasserentnahme umfasst eine Grundwasserförderung aus dem quartären Grundwasserleiter der Rhein-Terrassensedimente mittels der Förderbrunnen FB1, FB2 und FB3 mit einer Förderrate von max. 190 m³/Stunde

und einer Entnahmemenge von maximal 555.000 m³/Jahr. Nach der thermischen Nutzung zu Heiz- und / oder Kühlzwecken wird das zuvor geförderte Grundwasser über die Sickerbrunnen SB1 und SB2 wieder vollständig in den Grundwasserleiter infiltriert. Die Förderrichtung ist im Heiz- und Kühlbetrieb gleich (Durchfluss-Prinzip).

1.2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Eine signifikante Auswirkung der geplanten Grundwasserentnahme auf Dritte ist gemäß der Thermohydrodynamischen Simulation der Brunnenanlage (Anlage 8 des Wasserrechtsantrags) voraussichtlich nicht zu erwarten.

Im Zuge der Antragsprüfung fiel auf, dass sich u.a. im nahen Umfeld des Abstroms des SB1 und SB2 zwei Erdwärmeanlagen der Stadt Monheim am Rhein (Wärmeversorgung einer Kindertagesstätte und einer Grundschule) befinden, die nicht in der Thermohydrodynamischen Simulation als Wasserrechte Dritte gekennzeichnet sind. Eine gesondert eingeleitete Überprüfung dieser Nutzungsstandorte hat keine Hinweise auf ein Zusammenwirken bzw. eine signifikante Beeinträchtigung dieser bestehenden Standorte ergeben.

1.3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Grundwasser wird ausschließlich zur thermischen Nutzung für grundwassergekoppelte Wärmepumpen gefördert und vollständig wieder infiltriert. Über die Wärmetauscher der Wärmepumpen wird dem Wasser Wärme entzogen (Heizfall) bzw. zugeführt (Kühlfall). Der obertägige Kreislauf ist geschlossen, eine stoffliche Nutzung des Wassers findet nicht statt.

Die Flächeninanspruchnahme im Zuge der Erstellung und Nutzung der Brunnen bedingt Einwirkungen auf den Boden und kann Einwirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt bedingen, bewegt sich aber ausschließlich innerhalb von durch Bauleitplanungen erfasster oder bereits urban überprägter Flächen. Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen für entsprechende Schutzgüter erfolgen im Zuge der Bauleitplanung und im wasserrechtlichen Verfahren.

1.4. Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Abfälle werden im Betrieb der Anlage nicht erzeugt.

1.5. Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Durch den Betrieb der Anlage sind keine Umweltverschmutzungen oder Belästigungen zu erwarten. Dem Grundwasser werden im Betrieb keine Stoffe zugesetzt. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Anlagen erfolgen im betrieblich notwendigen Rahmen und lassen entsprechende Belastungen nicht erwarten.

1.6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind.

Das Vorliegen entsprechender anlagenspezifische Risiken ist für das Vorhaben nicht erkennbar.

1.7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Anlagenspezifische Risiken für die menschliche Gesundheit sind für das Vorhaben nicht erkennbar.

2. Standort des Vorhabens

Das gesamte Vorhaben (Entnahmeeinrichtungen, Leitungen sowie Wärmeverbrauchsstellen) liegt innerhalb von zukünftigen oder bereits bestehenden urbanen und städtebaulich überplanten Flächen. Die maßgeblichen Anlagenteile der Grundwasserförderung und -ableitung sind unterirdisch installiert.

2.1. Beeinträchtigung der bestehenden Nutzungen des Gebietes

Das gesamte Gebiet wird als Fläche für Siedlungsziele und für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen entwickelt. Eine Beeinträchtigung der bestehenden bzw. geplanten Nutzung des Gebietes ist durch das Vorhaben nicht erkennbar.

2.2. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit

Durch den Anlagenbetrieb ist keine nachteilige Beeinflussung von Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit des Standortes zu erwarten.

2.3. Belastung der Schutzgüter (UNB)

Die Bewertung der Belastbarkeit von Schutzgütern erübrigt sich, da das Vorhaben nicht von einem der unter Anlage 3 UVPG, Pkt. 2.3.1 bis 2.3.9 aufgeführten Schutzkriterien betroffen ist bzw. diese nicht nachteilig beeinflusst.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1. Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.

Die beantragte Grundwasserentnahme und -einleitung sowie die hieraus resultierende Beeinflussung der Grundwasserstände stehen ebenso wie die geplanten Brunnenbauten in keinem negativen Wirkungszusammenhang mit der Gesundheit oder dem Wohlbefinden des Menschen. Durch die Wasserentnahme und -einleitung sind auch keine Auswirkungen auf die oberflächliche Vegetation zu erwarten. Die maßgebliche hydraulische Belastung im Betriebszustand erfasst lediglich einen begrenzten Bereich in einem Radius von einigen Metern um die Förder- und Einleitungsbrunnen. Die prognostizierten, aus dem geplanten Betrieb der Geothermie Brunnen resultierenden, messbaren Änderungen der Wasserspiegelhöhen liegen auch bei Maximallnahme/-einleitung noch innerhalb des natürlichen Schwankungsbereichs des Grundwasserspiegels. Ebenso wurde durch eine Thermohydrodynamische Simulation aufgezeigt, dass keine signifikanten Auswirkungen der geplanten Grundwassernutzung auf Nutzungen Dritter zu erwarten sind.

Durch den Bau der Brunnen treten in geringem Umfang Emissionen sowie auf die Dauer der Bauarbeiten beschränkte anthropogene Beunruhigungen auf. Die Intensität der Wirkungen durch Emissionen bzw. Störwirkungen ist aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme sowie der Entfernung der Bauflächen zur nächstgelegenen Wohnbebauung und der nur relativ kurzen Dauer der Arbeiten vergleichsweise gering. Es erfolgt keine Verwendung besonderer Technologien / Stoffe mit hohem Gefährdungspotenzial für die Umwelt. Baugrundsetzungen mit möglicher Beeinträchtigung von Wohnlagen sind durch den Bau sowie Betrieb der Brunnen nicht zu erwarten.

Auswirkungen der geplanten Grundwasserförderung und -einleitung sowie des Brunnenbaus auf das Schutzgut 'Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt' sind in keinem relevanten Ausmaß zu erwarten. Die für den Neubau des Brunnens beanspruchten Flächen beschränken sich auf öffentliche Flächen, die städtebaulich überplant sind. Die temporär als Arbeitsfelder genutzten Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergerichtet, die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die Brunnen sowie die Zuwegungen sind gering. Die Vegetationsbestände bzw. Nutzungen im potenziellen Auswirkungsbereich stehen unter keinem Grundwassereinfluss und können durch die kleinräumige Grundwasserabsenkung im Bereich der Förderbrunnen nicht beeinträchtigt werden. Die Biotopstrukturen und Landschaftselemente des Raums sind somit gegenüber der prognostizierten Grundwasserabsenkung unempfindlich. Eine nachteilige Beeinflussung der beantragten Grundwasserentnahmen auf Natur und Landschaft ergibt sich nicht. Eine Betroffenheit der Pflanzen- und Tierwelt ist durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten.

Die Flächeninanspruchnahme für die Brunnenbauten sind kleinflächig und beschränken sich auf den nördlichen Randbereich eines geplanten Regenversickerungsbeckens (Förderbrunnen) sowie einer öffentlichen Grünfläche (Stickerbrunnen). Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die temporär genutzten Arbeitsfelder wiederhergerichtet, es verbleiben die Brunnenabschlüsse, Zuwegungen sowie eine Betriebsstation im Bereich der Förderbrunnen.

Die beantragte Grundwasserförderung lässt keine Auswirkungen auf Pflanzenbestände sowie auf Oberflächengewässer erwarten, die zu nachteiligen Beeinflussungen der klimatischen Verhältnisse führen könnten. Lufthygienische oder klimatische Faktoren werden weder durch die Grundwasserförderung und -einleitung noch durch den Bau sowie den Betrieb der Brunnen beeinflusst. Die Intensität der Wirkungen durch Emissionen ist aufgrund der Kleinräumigkeit der Baumaßnahme und nur kurzen Dauer der Arbeiten vergleichsweise gering. Die Brunnen werden elektrisch betrieben und eingehaust. Vom Betrieb der Brunnen gehen somit keine relevanten Emissionen wie luftverunreinigende Stoffe, Lärm oder Gerüche aus. Sonstige Wirkungen wie Erschütterungen, Wärme oder Strahlung sind ebenfalls im Betrieb der Anlage nicht gegeben. Das Risiko des Eintretens eines Schadensfalls während der Baumaßnahme ist als gering anzusehen.

3.2. Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Aufgrund des geplanten überwiegenden Wärmeentzugs aus dem Untergrund bzw. Grundwasserleiter wird es im geplanten Betrieb der Geothermie-Brunnen zu einer langfristigen thermischen Veränderung (Abkühlung) des Grundwassers im genutzten Aquifer kommen. Die entsprechende Abkühlung-Temperaturfahne wird mit der Zeit mit der natürlichen Grundwasserströmung in Richtung des Vorfluters Rhein verfrachtet.

3.3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Die thermische Veränderung des Grundwassers weist nach der vorliegenden Thermohydrodynamischen Simulation eine geringe Komplexität auf (vgl. Punkt 3.2).

3.4. Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Die geplante thermische Nutzung des Untergrundes bzw. Grundwasserleiters besteht aus einem überwiegenden Entzug von thermischer Energie und einem untergeordneten Eintrag von thermischer Energie. Der Netto-Entzug von thermischer Energie erfolgt mit 100%iger Wahrscheinlichkeit.

3.5. Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgen die Auswirkungen über die gesamte Betriebsdauer (vgl. Punkt 3.2). Nach Stilllegung der Geothermie Brunnen sind die thermischen Auswirkungen zu 100 % umkehrbar.

3.6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Die thermohydrodynamische Simulation zeigt keine zusammenwirkenden Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben auf.

3.7. Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu verhindern

Möglichkeiten, die Auswirkungen zu verhindern, entfallen.

Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

Als Ergebnis des Screenings lässt sich festhalten, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Daher wird das Vorhaben als nicht UV-pflichtig eingestuft.

Die Einleitung eines Scopingtermins ist nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Neuvorhaben besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Mettmann, den 04. November 2025

Kreis Mettmann
Die Landrätin
Amt für technischen Umweltschutz
Im Auftrag
Senftleben

**Bekanntmachung
der Änderungen der Zweckverbandssatzung
für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Durch Beschlüsse der Verbandsversammlungen vom 11.12.2024 und 02.04.2025 wurden die Änderungen der Satzung des Zweckverbandes VRR beschlossen.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GKG hingewiesen.

Mettmann, den 06. November 2025

Kreis Mettmann
Die Landrätin
Im Auftrag
Lambrou

**Öffentliche Zustellungen
von Bescheiden siehe Anlage Seite 224-228**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude 1, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.